

## Hinweise zur Psychosomatischen Grundversorgung im Rahmen der Facharzt-Weiterbildung

Die Psychosomatische Grundversorgung umfasst insgesamt 80 Stunden, verteilt auf folgende Bausteine:

- 20 Stunden Theorie Seminare,
- 30 Stunden Balintgruppenarbeit,
- 30 Stunden verbale Interventionstechniken.

Diese Bausteine können nur bei von der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) anerkannten Seminarleiterinnen und Seminarleitern absolviert werden. Listen mit anerkannten Seminarleitern finden Sie unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) (Weiterbildung – Befugnisse).

Für die Anerkennung der Balintgruppenarbeit sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Ausschließlich von der BLÄK anerkannte Seminarleiter dürfen Balintgruppen leiten.
- Dauer der Balintgruppenarbeit mindestens ein halbes Jahr, maximal eineinhalb Jahre.
- Die geforderten 30 Stunden Balintgruppenarbeit müssen innerhalb des oben genannten Zeitrahmens regelmäßig und kontinuierlich auf mehrere Sitzungen verteilt durchgeführt werden (so genannte Crash-Kurse werden nicht anerkannt).
- Die gesamte Anzahl an Balintgruppenstunden ist grundsätzlich beim gleichen Balintgruppenleiter abzuleisten.

Weitere Hinweise zur Psychosomatischen Grundversorgung entnehmen Sie dem Curriculum der Bundesärztekammer unter [www.bundesaeztekammer.de/downloads/Currpsych.pdf](http://www.bundesaeztekammer.de/downloads/Currpsych.pdf).

Die Bestimmungen zur Abrechnung erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Hinweise finden Sie in den Psychotherapierichtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter [www.kbv.de/rechtsquellen/2308.html](http://www.kbv.de/rechtsquellen/2308.html).

## Keine Prospekte von Versandapotheke

**Das Verbot, Patientenbroschüren, die eine Versandapotheke zur Bestellung von Arzneimitteln empfehlen, in Arztpraxen auszulegen, wird bestätigt.**

Wir berichteten auf der Hauptseite der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de), dass das Landgericht (LG) Saarbrücken

einer Versandapotheke, die unter Hinweis auf Budgetentlastung und Bonus-Malus-Regelung niedergelassene Ärztinnen und Ärzte gebeten hat, Prospektmaterial auszulegen, um den Ärztinnen und Ärzten „Erste Hilfe beim Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz (AVWG)“ zu leisten, die Prospektauslage untersagt hat. Den Prospektunterlagen zufolge soll der gesetzlich versicherte Patient je Medikament auf Rezept einen Sofortbonus in Höhe von 50 Prozent der Zuzahlung erhalten. Dies gelte auch für von Zuzahlung befreite Patienten (Bonus für jedes Medikament). Privatversicherte könnten mit einem Bonus in Höhe von 3,00 Euro für jedes rezeptpflichtige Medikament rechnen. Die Bonuszahlung erfolge, wenn 30 Prozent erreicht werden. Das LG Saarbrücken (7 I O 103/06) sah in diesem Angebot einen Verstoß gegen § 34 Absatz 5 der Berufsordnung (BO). Diesem Urteilsspruch hat sich mittlerweile das Saarländische Oberlandesgericht (OLG) im Urteil vom 13. Juni 2007 (1 U 81/07-25) im Rahmen des Berufungsverfahrens angeschlossen. Das OLG Saarbrücken

vertritt die Ansicht, dass die in dem Ärzteprospekt enthaltene Aufforderung, Patientenbroschüren für die Praxis zu bestellen und das Überlassen dieser Broschüren auf Anforderung der Ärzte ein wettbewerbswidriges Handeln darstelle. Dadurch würden Ärzte veranlasst, die Broschüren in ihrer Praxis auszulegen bzw. den Patienten eine Bestellung über die Versandapotheke zu empfehlen und diese sogar über die Praxis auszuführen, was gegen das Empfehlungsverbot des § 34 Absatz 5 BO verstoße.

Peter Kalb (BLÄK)

## Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern

Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen für erstmalige und zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfüg-

## Sonderschicht Referat Weiterbildung II

Der Bereich „Weiterbildungsbefugnisse“, Referat Weiterbildung II, legte am Samstag, 4. August, wieder einmal eine Sonderschicht zur Bewältigung des Antragsstaus ein. Unterstützt wurden die Damen von Präsident Dr. H. Hellmut Koch und Hauptgeschäftsführer Dr. Rudolf Burger. Bewältigt werden könne der Stau nur von allen gemeinsam: Ärzten und Mitarbeitern, so Koch. Die BLÄK habe zu diesem Zweck auch eine Unternehmensberatung beauftragt, um die Abläufe zu optimieren und zu beschleunigen. Der Präsident verwies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Notwendigkeit des Ausfüllens der BLÄK-Formulare: „Antragssteller müssen die BLÄK-Formulare ausfüllen und einreichen, da sonst die Antragsstellung künftig nicht mehr bearbeitet werden kann.“



Im Bild (v. li.): Dr. H. Hellmut Koch, Marina Gattinger, Dr. Judith Niedermaier (Referatsleiterin Weiterbildung II), Petra Kipp, Rebekka Sulzenbacher, Monika Höck. Reihe darunter: Sonja Schels, Ute Groß, Angela Klemm.

(Foto: Dr. Rudolf Burger, BLÄK)

baren Haushaltsmittel. Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze in Bayern zu schaffen. Gleichzeitig dienen die Zuschüsse der Versorgung Jugendlicher mit Ausbildungsplätzen.

Zuwendungsempfänger sind unter anderem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe.

Fördervoraussetzungen: Das Berufsausbildungsverhältnis muss mit einer Jugendlichen geschlossen worden sein, die die allgemeinbildende Schule im Schuljahr 2005/06 oder früher verlassen hat (so genannte Altbewerber). Der Ausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2007 abgeschlossen worden sein und die Bewerberin musste zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz in Bayern haben. Frühester Termin für den Ausbildungsbeginn ist ebenfalls der 1. Juli 2007, spätester Beginn der 2. Januar 2008.

Art und Umfang der Förderung: Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung für die Dauer von 24 Monaten gewährt und beträgt pro Auszubildenden 2000 Euro. Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf von 24 Monaten ab dem im Ausbildungsvertrag genannten Ausbildungsbeginn ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Neben dieser Förderung gewährt die Bayerische Staatsregierung Mobilitätshilfen an Auszubildende sowie Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung, wenn sich mehrere Praxen eine Auszubildende teilen.

Nähere Informationen und Förderantrag: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, Telefon 0921 605-3388, E-Mail: esf@zbf.s.bayern.de

## Blutegel

Blutegel zur Anwendung in der Humanmedizin sind nach In-Kraft-Treten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG) zulassungspflichtige Fertigarzneimittel. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat nun eine „Mitteilung zu Blutegel in der Humanmedizin – Leitlinie zur Sicherung von Qualität und Unbedenklichkeit“ herausgegeben.

Die Mitteilung kann bei der BLÄK telefonisch unter der Servicenummer 089 4147-191 angefordert werden.

## Ärzttekammerwahl 2007/2008 in Bayern

Vom 26. November bis 7. Dezember 2007 werden die Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) gewählt. Wahlberechtigt sind alle bayerischen Ärztinnen und Ärzte. Voraussichtlich wird die neu zusammengesetzte Vertreterversammlung, die aus 180 Ärztinnen und Ärzten besteht, am 16. Februar 2008 im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung den Präsidenten wählen. Weiter werden seine beiden Stellvertreter, sechs Vorstandsmitglieder, die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten zum Deutschen Ärztetag sowie die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse bestimmt werden. Eine Amtsperiode des „Bayerischen Ärzteparlamentes“ beläuft sich auf fünf Jahre.

Zum Landeswahlleiter wurde Peter Kalb, München, benannt.

Mitglieder des Landeswahlausschusses sind:

Dr. Heinz-Günter Jäckle, Polling  
Professor Dr. Bernd Rainer Stübinger, München  
Dr. Gerhard Völlinger, Freising  
Dr. Heide Wenzl, München

## Bekanntmachung der Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer vom 27. August 2007

Auf Grund Ziffer III. der Entschlüssen des 63. Bayerischen Ärztetages am 28. April 2007 in Nürnberg wird hiermit die Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer in der vom 1. August 2007 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt, München, den 27. August 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Die Neubekanntmachung ergibt sich aus

- der Bekanntmachung vom 21. Januar 2002 (*Bayerisches Ärzteblatt* 2/2002, Seite 77) sowie
- den Änderungsbeschlüssen vom 28. April 2007 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7-8/2007, Seite 424)

und ist im gesamten Wortlaut im *Bayerischen Ärzteblatt* (SPEZIAL 2/2007) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 6. August 2007

Auf Grund Ziffer III. der Entschlüssen des 63. Bayerischen Ärztetages am 28. April 2007 in Nürnberg sowie nach Genehmigung der Änderungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 15. Mai 2007, Nr.: 321-G8502-2007/1-2 wird hiermit die Berufsordnung in der vom 1. August 2007 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt, München, den 27. August 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Die Neubekanntmachung ergibt sich aus

- der Neufassung vom 1. August 2005 (*Bayerisches Ärzteblatt* 9/2005, Seite 623) sowie
- den Änderungsbeschlüssen vom 28. April 2007 (*Bayerisches Ärzteblatt* 7-8/2007, Seite 422)

und ist im gesamten Wortlaut im *Bayerischen Ärzteblatt* (SPEZIAL 2/2007) veröffentlicht.

## Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

**Berichtigung des Aktenzeichens der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.**

In der amtlichen Bekanntmachung der genehmigten Änderungen der vom 63. Bayerischen Ärztetag am 28. April 2007 in Nürnberg beschlossenen Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns wurde im Ausfertigungsvermerk versehentlich ein unrichtiges Aktenzeichen des Bescheides des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, angegeben.

Die korrekte Ausfertigung lautet demnach:

„Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 14. Mai 2007, 321-G8502.2-2007/3-2 die Änderungen genehmigt.“

München, den 13. August 2007

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident